

REGIONALGESETZ VOM 31. JULI 1993, NR. 13

Bestimmungen auf dem Gebiet des Verwaltungsverfahrens und des Rechtes auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen¹

I. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Anwendungsbereich des Gesetzes und Ziele der Verwaltungstätigkeit - (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden auf die Verwaltungstätigkeit der Region, der halb-regionalen Körperschaften und der öffentlichen Körperschaften angewandt, soweit die Region zuständig ist, Ordnungsbestimmungen gemäß Art. 4 Z. 1, 2 und 8, Art. 5 Z. 1 und 2 und Art. 6 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten Sonderstatuts für Trentino-Südtirol zu erlassen.

(1-bis) Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden auch auf die Rechtsträger angewandt, die im Sinne des Art. 44 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 örtliche öffentliche Dienste direkt oder durch Konzessionsvergabe verwalten.²

(2) Die Körperschaften nach Art. 1, die die Region nicht betreffen, sorgen je nach der Zuständigkeit der jeweiligen Organe und Einheiten für die Einhaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen, wie diese Zuständigkeit in den entsprechenden Verordnungen festgelegt ist.

¹ Im ABl. vom 10. August 1993, Nr. 37, ord. Beibl. Nr. 1.

² Der Absatz wurde durch den Art. 19 Abs. 31 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 eingefügt.

(3) Die Ausdrücke „Verwaltung“ und „Verwaltungstätigkeit“ in diesem Gesetz beziehen sich auf die obgenannten Körperschaften und auf deren Verwaltungstätigkeit.

(4) Die Verwaltungstätigkeit verfolgt die im Gesetz festgelegten Ziele und richtet sich nach Maßstäben der Wirtschaftlichkeit, der äußersten Einfachheit, Wirksamkeit und Offenkundigkeit nach den in diesem Gesetz und in den anderen Bestimmungen über einzelne Verfahren vorgesehenen Modalitäten.

(5) Die Akte sind schriftlich abzufassen, es sei denn, daß auf Grund des Gesetzes oder der Art der Akte eine andere Form erforderlich ist.

Art. 2 - Anwendung der Ermessensfreiheit bei einem Verfahren

(1) Das Verwaltungsverfahren kann nicht erschwert oder in bezug auf die vom Gesetz oder durch Verordnung vorgesehenen Fristen hinausgezögert werden, es sei denn bei außerordentlichen und begründeten Erfordernissen, welche aufgrund der Abwicklung der Ermittlungen notwendig erscheinen. Dieselben müssen überprüft und den betroffenen Personen vom Verantwortlichen für das Verfahren mitgeteilt werden.

(2) In den Verfahren auf Initiative einer Partei kann die Verwaltung Ermittlungen durchführen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind, sofern die Zustimmung des Antragstellers vorliegt.

Art. 3 - Abschluß des Verfahrens

(1) Falls das Verfahren gezwungenermaßen die Folge eines Antrages ist bzw. von Amts wegen eingeleitet werden muß, ist die Verwaltung dazu

verpflichtet, das Verfahren mit einer entsprechenden Maßnahme abzuschließen.

(2) Sofern es nicht bereits durch Gesetz oder Verordnung festgelegt ist, sieht die Verwaltung die Frist für den Abschluß jeder Art von Verwaltungsverfahren vor, innerhalb der es abgeschlossen werden muß. Diese Frist läuft ab dem Tag der Aufnahme des Verfahrens von Amts wegen oder, wenn das Verfahren auf Initiative einer beteiligten Partei eingeleitet wurde, ab dem Datum des Erhalts des Gesuches.

(3) Solange die Frist im Sinne von Abs. 2 nicht vorgesehen wird, ist sie auf 30 Tage festgelegt.

(4) Sollte der Gesuchsteller das Gesuch oder die beigebrachten Unterlagen vervollständigen oder ergänzen müssen, wird die Frist ab dem Zustelldatum der Mitteilung an die Betroffenen bis zum Datum des Empfanges der verlangten Unterlagen ausgesetzt, um die Erstellung des Aktes zu ermöglichen.

(5) Sollten Handlungen oder Maßnahmen ausnahmsweise erfolgt sein, die die Verfahrensabwicklung beeinflussen, wird die Frist von seiten des Amtsdirigenten der in der Hauptsache zuständigen Verwaltungseinheit mit begründeter Maßnahme aufgehoben. Dieser Umstand wird dem Betroffenen gleichzeitig mit der Aufforderung mitgeteilt, Gutachten oder ergänzende Unterlagen einzuholen. Die Frist läuft wieder mit dem Empfangsdatum der obgenannten Gutachten oder Unterlagen.

(6) Die Gesuche und Anträge, die an eine Amtsstelle derselben Verwaltung gerichtet werden, die aber nicht für deren Erhalt zuständig ist, oder die einer anderen Einheit als der zuständigen zugekommen sind, dürfen aus diesem Grund nicht für unzulässig erklärt werden und werden von Amts wegen der zuständigen Amtsstelle bzw. Einheit übermittelt.

(7) Nach Ablauf der Fristen gemäß den Abs. 2 und 3 können die vom Gesetz vorgesehenen Rekurse eingelegt werden.

(8) Die im Sinne von Abs. 2 von den Organen der Region festgelegten Fristen werden im Amtsblatt der Region veröffentlicht; die anderen Verwaltungen haben die entsprechenden Fristen entsprechend kundzugeben.

Art. 4 - Verlängerung der Frist für Gesuche und Anträge -

(1) Bei Katastrophen, Unterbrechungen der öffentlichen Dienstleistungen, nicht möglichem Betrieb der Ämter oder anderen schwerwiegenden Notständen kann der Regionalaus-schuß mit eigenem Beschluß die auch mit Gesetz festgesetzten Fristen zwecks Einreichung von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden neu festlegen oder verlängern.

Art. 5 - Begründung der Maßnahmen - (1) Jede Verwaltungsmaßnahme einschließlich jener, die die Verwaltungsorganisation, die Abwicklung der öffentlichen Wettbewerbe und das Personal betreffen, muß begründet werden.

(2) In der Begründung werden der Sachverhalt und die Rechtslage angegeben, die aufgrund der Ermittlungen zur Entscheidung der Verwaltung geführt haben.

(3) Falls es sich um eine Maßnahme handelt, die in der Ermessensfreiheit der Verwaltung liegt, sind in der Begründung - außer dem Sachverhalt und der Rechtslage - die Erwägungen verwaltungsmäßiger oder technischer Art anzugeben, die zu der in der Maßnahme enthaltenen Entscheidung geführt haben.

(4) Falls die Gründe für die Entscheidung aus einem anderen, in der Entscheidung angeführten Verwaltungsakt hervorgehen, muß zusammen mit der Mitteilung der Ent-

scheidung der entsprechende Verwaltungsakt angegeben werden, zu dem auch der Zugang ermöglicht werden muß.

(5) Die Begründung ist für die normativen Akte und für die Akte mit allgemeinem Inhalt nicht erforderlich.

(6) In jeder Maßnahme sind die Verwaltungsbehörde und die Frist für den Rekurs anzugeben.

Art. 6 - Verwaltungsvereinbarung von Maßnahmen - (1) Berücksichtigt die Verwaltung die im Sinne von Art. 16 vorgelegten Einwände und Vorschläge, kann sie mit den Betroffenen Vereinbarungen abschließen, um den Ermessensinhalt der abschließenden Verwaltungsmaßnahme zu bestimmen oder um diese in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu ersetzen, wobei Rechte Dritter nicht angetastet werden dürfen und in jedem Falle das öffentliche Interesse verfolgt werden muß.

(1-bis) Um einen reibungslosen Abschluß der Vereinbarungen nach Abs. 1 zu gewährleisten, kann der für das Verfahren Verantwortliche eine Reihe von Terminen anberaumen, zu denen er den Adressaten des Verfahrens und eventuellen Gegenparteien einzeln oder gemeinsam einlädt.³

(2) Sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, müssen bei sonstiger Nichtigkeit die Vereinbarungen nach diesem Artikel schriftlich abgeschlossen werden. Beim Abschluß der Vereinbarungen werden, wenn nicht anders bestimmt, im Rahmen der Kompatibilität die Grundsätze des Zivilgesetzbuches hinsichtlich des Schuldrechtes und der Verträge angewandt.

³ Der Absatz wurde durch den Art. 19 Abs. 32 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 eingefügt.

(3) Vereinbarungen, die Verwaltungsmaßnahmen ersetzen, sind denselben Kontrollen unterworfen wie letztere.

(4) Falls es das öffentliche Interesse aus später eingetretenen Gründen erfordert, verfügt die Verwaltung den einseitigen Rücktritt von der Vereinbarung; sie ist jedoch verpflichtet, den allfälligen Schaden zu vergüten, den der Private durch den Rücktritt erlitten hat.

(5) Der Verwaltung steht es immer frei, mit anderen öffentlichen Verwaltungen gemäß Art. 15 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 und gemäß den darin enthaltenen Modalitäten Vereinbarungen abzuschließen, um die Zusammenarbeit und Abwicklung von Tätigkeiten gemeinsamen Interesses zu regeln.

(6) Die Vereinbarungen nach Abs. 1 sind vom Inhaber des zuständigen Amtes zu unterzeichnen. Falls es sich um ein Kollegialorgan handelt, sind sie vom Präsidenten nach Beschluß des Kollegiums zu unterzeichnen.

(7) Die Vereinbarungen nach Abs. 5 sind vom gesetzlichen Vertreter nach Beschluß des zuständigen Organs abzuschließen.

(8) Die Verwaltung kann außerdem an den Programmvereinbarungen gemäß Art. 43 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 über die Gemeindeordnung teilnehmen.

(9) Kraft Art. 11 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 fallen die Rechtsstreitigkeiten über die Ausarbeitung, den Abschluß und die Durchführung der Vereinbarungen laut diesem Artikel in die ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Art. 7 - Entrichtung wirtschaftlicher Vergünstigungen und Überweisungen - (1) Falls die Gewährung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen und die Zuerkennung wirtschaftlicher

Vergünstigungen jeglicher Art an Personen und an öffentliche und private Körperschaften nicht mit Gesetz oder auf Grund von Maßstäben verfügt werden, die im Gesetz ausdrücklich festgelegt werden, sind die Kriterien und die Modalitäten, nach denen sich die Verwaltung zu richten hat, im voraus zu bestimmen und zu veröffentlichen.

(2) Die tatsächliche Beachtung der Kriterien und der Modalitäten hat laut Abs. 1 aus den einzelnen Verwaltungsakten über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 hervorzugehen.

(3) Die Körperschaften und Träger, die jährlich die im Haushaltsgesetz festgesetzten Überweisungen für die Finanzierung der Verwaltungstätigkeit erhalten, haben der Körperschaft, die die Überweisung vornimmt, binnen 31. Juli eines jeden Jahres ihre Hinweise zur Festsetzung der Finanzierungen für die darauffolgende Gebarung bekanntzugeben. Dabei haben sie die voraussichtlichen Ausgaben für die Tätigkeit, die im betreffenden Finanzjahr durchgeführt wird, genau anzugeben.

Art. 8 - Regionalkommission für das Verfahren und für den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen - (1) Beim Präsidium des Regionalausschusses wird eine Kommission für den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen errichtet.

(2) Die aus Sachverständigen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft und des Verwaltungsrechts zusammengesetzte Kommission wird mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses nach Beschluß des Regionalausschusses ernannt. Den Vorsitz führt der Präsident des Regionalausschusses oder ein von ihm bevollmächtigter Assessor; die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus zwei Vertretern der Region, von denen einer von den im Regionalrat vertretenen politischen Minderheiten namhaft gemacht wird;
- b) aus einem von den Landesausschüssen namhaft gemachten Vertreter;
- c) aus einem von den repräsentativen Vereinigungen der Gemeinden namhaft gemachten Vertreter;
- d) aus einem von den repräsentativen Landesvereinigungen der öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen namhaft gemachten Vertreter;
- e) aus einem Vertreter der Handelskammern;
- f) aus einem planmäßigen Universitätsprofessor für Rechtswissenschaft bzw. Verwaltungsrecht.

Die Obliegenheiten eines Schriftführers werden von einem Regionalbediensteten, der mindestens im VII. Funktionsrang eingestuft ist und Dienst beim Amt für Rechtsberatung und Gesetzgebung leistet, ausgeübt.

(3) Die Kommission überwacht die Anwendung des Prinzips der vollen Kenntnisnahme der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung unter Beachtung der vom Gesetz festgesetzten Grenzen; erarbeitet Vorschläge zur vollständigen Durchführung dieses Gesetzes; sie erstellt die Gutachten, die vom Regionalausschuß, von den Gemeindeverwaltungen, von den Handelskammern und von den halbregionalen Körperschaften über die Verwaltungsverfahren und über den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen angefordert werden; sie faßt für diese Körperschaften einen jährlichen Bericht über die Transparenz der Verwaltungstätigkeit ab. Dieser Bericht wird dem Regionalausschuß, dem Regionalrat, den repräsentativen Landesvereinigungen der Gemeinden, den Handelskammern sowie den halbregionalen Körperschaften übermittelt. Die

Kommission bereitet Entwürfe von Musterverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes vor; sie unterbreitet dem Regionalausschuß Änderungen zu den Gesetzes- und Verordnungstexten, die dazu dienen, das Recht auf Zugang nach Art. 26 dieses Gesetzes so weit wie möglich zu gewährleisten; sie sammelt die Akte nach Art. 29 Abs. 1, die von den Gemeinden und von den öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen erlassen wurden.

(4) Die Kommission bleibt für die Dauer der Gesetzgebungsperiode, in der sie ernannt wurde, im Amt.

(5) Die Zusammensetzung der Kommission muß der Stärke der Sprachgruppen angepaßt sein, wie sie aus der letzten allgemeinen Volkszählung hervorgeht, und die Stärke der Bevölkerung der beiden Provinzen berücksichtigen.

(6) Sämtliche Verwaltungen nach Art. 1 dieses Gesetzes sind dazu verpflichtet, die von der Kommission angeforderten Informationen und Unterlagen zu übermitteln, mit Ausnahme jener, die dem Amtsgeheimnis unterliegen.

Art. 9 - Beachtung der Bestimmungen über den Gebrauch

der Sprache - (1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen sind auf jeden Fall unter Berücksichtigung der Vorschriften des Sonderstatutes und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des Gebrauches der Sprachen in den Akten der öffentlichen Verwaltung anzuwenden.

II. KAPITEL

Der für das Verfahren Verantwortliche

Art. 10 - Festlegung der Verfahren - (1) Die Verwaltung legt die den einzelnen Verwaltungseinheiten zugeteilten Verfahren fest.

(2) Zu diesem Zwecke hat sie eine eigene Tabelle mit der Angabe der in die Zuständigkeit jeder Verwaltungseinheit fallenden Verfahren zu genehmigen und diese Tabelle auf dem neuesten Stand zu halten.

(3) Die Tabelle muß, auf den neuesten Stand gebracht, in jeder Verwaltungseinheit der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

(4) Die die Verfahren betreffende Tabelle ist im Sinne des vorstehenden Art. 3 Abs. 8 kundzumachen.

Art. 11 - Der für das Verfahren Verantwortliche - (1) Sofern Gesetze oder Durchführungsverordnungen nicht anders verfügen, ist für jede in die Zuständigkeit der Verwaltung fallende Verfahrensart der Leiter jener Verwaltungseinheit verantwortlich, dem nach der im Art. 10 vorgesehenen Tabelle die Behandlung obliegt.

(2) Der Leiter der Verwaltungseinheit kann die Verantwortung für das Verfahren - in der Regel nach der Art des Verfahrens - auf Bedienstete dieser Verwaltungseinheit übertragen.

(3) Der im Sinne des Abs. 2 beauftragte Bedienstete hat die volle und ausschließliche Verantwortung für die Abwicklung des Verfahrens.

(4) Der Leiter der Verwaltungseinheit kann jedoch jederzeit die Verantwortung für das Verfahren wieder selbst übernehmen.

(5) Welche Verwaltungseinheit für das Verfahren zuständig und welcher Beamte dafür verantwortlich ist, wird den betroffenen Personen gemäß Art. 13 und auf Ansuchen jedem Interessierten mitgeteilt.

Art. 12 - Aufgaben des für das Verfahren Verantwortlichen -

(1) Der für das Verfahren Verantwortliche:

- a) bewertet zu Ermittlungszwecken die Zulässigkeitsbedingungen, die Legitimierungsvoraussetzungen und jene Voraussetzungen, die für den Erlaß der Maßnahme wichtig sind;
- b) legt von Amts wegen den Sachverhalt fest, wobei er die Durchführung der erforderlichen Amtshandlungen verfügt und jede Vorkehrung zur Sicherung einer angemessenen und raschen Abwicklung der Ermittlungen trifft. Insbesondere kann er die Abgabe von Erklärungen und die Berichtigung von falschen oder unvollständigen Erklärungen oder Anträgen verlangen und technische Ermittlungen und Inspektionen durchführen sowie die Vorlegung von Unterlagen anordnen;
- c) schlägt die Anberaumung der „Konferenz der Dienststellen“ laut Art. 19 dieses Gesetzes vor oder beruft sie ein, falls er dafür zuständig ist;
- d) unterhält die Beziehungen mit sämtlichen Personen, die Interesse an der Maßnahme haben; veranlaßt die in den Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Mitteilungen, Veröffentlichungen und Zustellungen;

- e) unterbreitet eigene Bewertungen, unterzeichnet den Vorschlag für die Maßnahme und übermittelt die Verwaltungsakte dem für den Erlaß zuständigen Organ oder erläßt die Maßnahme, falls er dafür zuständig ist;
- f) verfolgt den Verfahrensablauf bei den zuständigen Verwaltungseinheiten in jenen Verfahrensphasen, die nicht in seine direkte Zuständigkeit fallen; hierbei gibt er Anregungen, um die korrekte Abwicklung des Verfahrens zu gewährleisten. Insbesondere vereinbart der für das Verfahren Verantwortliche mit den Verwaltungseinheiten, die für die nachfolgenden Phasen zuständig sind, die verfügbare Zeit je nach Art des Verfahrens oder für die einzelnen Verfahren und besteht, falls notwendig, auf die Einhaltung dieser Zeit. Was die Verfahrensphasen anbelangt, die nicht in seine direkte Zuständigkeit fallen, haftet der für das Verfahren Verantwortliche nur für die im vorliegenden Buchst. f) vorgesehenen Aufgaben.

III. KAPITEL

Beteiligung am Verwaltungsverfahren

Art. 13 - Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens -

(1) Falls keine Verhinderungsgründe aus besonders dringlichen Erfordernissen des Verfahrens bestehen, wird die Einleitung des Verfahrens den Personen, gegenüber denen die abschließende Maßnahme direkte Auswirkungen haben soll, und jenen, die sich auf Grund des Gesetzes an der Maßnahme zu beteiligen haben, mitgeteilt.

(2) Sofern die vorgenannten Gründe nicht bestehen und aus der Maßnahme bestimmten Personen oder leicht bestimmbar Personen, die nicht direkt betroffen sind, ein Nachteil erwachsen kann, ist die Verwaltung angehalten, nach denselben Modalitäten den Beginn des Verfahrens mitzuteilen.

(3) Es bleibt auf jeden Fall für die Verwaltung die Möglichkeit bestehen, auch vor den entsprechenden Mitteilungen nach den vorstehenden Abs. 1 und 2 vorsorgliche Maßnahmen zu treffen.

(4) In den Verfahren, die auf Antrag der betroffenen Partei eingeleitet werden, teilen der für das Verfahren Verantwortliche oder die zuständige Behörde den Betroffenen unverzüglich die Gründe mit, die die Annahme des Gesuches hindern. Dies hat zu erfolgen, bevor die negative Maßnahme formell getroffen wird. Binnen der auf dreißig Tage ab Erhalt der Mitteilung festgesetzten Frist, die ausnahmsweise auf begründeten Antrag ein einziges Mal verlängert werden kann, haben die Betroffenen das Recht, ihre eventuell mit Unterlagen versehenen Einwände schriftlich vorzubringen. Die allfällige Ablehnung der genannten Einwände muß in der abschließenden Maßnahme begründet werden. Diese Bestimmungen werden auf die Konkursverfahren nicht angewandt.

(5) In der Mitteilung ist anzugeben:

- a) die zuständige Verwaltung,
- b) der Gegenstand des eingeleiteten Verfahrens,
- c) die für das Verfahren zuständige Verwaltungseinheit und die für das Verfahren verantwortliche Person,
- d) das Amt, wo man in die Akten Einsicht nehmen kann,
- e) die Frist für den Abschluß des Verfahrens,
- f) die Phasen des Verfahrens und die dafür notwendigen Zeiten, auch wenn sie andere Verwaltungen betreffen.

(6) Die Unterlassung irgendeiner der vorgeschriebenen Mitteilungen kann nur von einem Rechtsträger beanstandet werden, in dessen Interesse die Mitteilung vorgesehen ist.

Art. 14 - Modalitäten der Mitteilung - (1) Die Verwaltung hat durch eine persönliche Mitteilung die Einleitung des Verfahrens bekanntzugeben.

(2) Die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens an die betroffenen Personen hat durch den für das Verfahren Verantwortlichen zu erfolgen.

(3) Die Mitteilung hat durch ein ordnungsgemäß im Ausgangsprotokoll eingetragenes Schreiben zu erfolgen. Sie kann durch Einschreibebrief mit Rückantwort oder Zustellung durch den Gemeindeboten erfolgen, falls der Nachweis des Empfanges unerlässlich zu sein scheint.

(4) Falls sich die betroffene Person bei der zuständigen Verwaltungseinheit persönlich einfindet, kann die Mitteilung gegen eine Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.

(5) Ist die persönliche Mitteilung wegen der großen Anzahl von Adressaten nicht möglich oder besonders schwierig, so gibt der für das Verfahren verantwortliche Beamte die Angaben laut Art. 13 Abs. 4 in geeigneter Form bekannt; diese wird von Fall zu Fall von der vorgehenden Verwaltung festgesetzt. Die persönliche Mitteilung wird in jedem Falle vorgenommen, wenn die Anzahl der Adressaten weniger als zehn beträgt.

Art. 15 - Beteiligung am Verfahren - (1) Die Träger öffentlicher oder privater Interessen sowie die Träger von allgemeinen Interessen, die sich als Vereinigungen oder Komitees konstituiert haben, können sich am Verfahren beteiligen, sofern ihnen aus der Maßnahme ein Nachteil erwächst.

Art. 16 - Beteiligungsrechte - (1) Die Rechtsträger nach Art. 13 und jene, die sich im Sinne von Art. 15 beteiligt haben, haben folgende Rechte:

- a) vom Stand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt zu werden;
- b) sie können in die Verfahrensakte Einsicht nehmen und sich eine Abschrift anfertigen unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 27;
- c) sie können eine schriftliche Stellungnahme abgeben und Unterlagen über den Verfahrensgegenstand vorlegen, die die Verwaltung zu bewerten hat, vorausgesetzt, daß diese das Verfahren betreffen.

(2) Die Modalitäten der Ausübung des Rechtes, eine Abschrift der Verfahrensakte nach Punkt b) zu erhalten, werden von den Satzungen oder Verordnungen der betreffenden Körperschaften festgelegt.

Art. 17 - Akte mit besonderer Regelung - (1) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden keine Anwendung auf die Verwaltungstätigkeit, die darauf abzielt, normative Akte, allgemeine Verwaltungsakte, Programmierungsakte zu erlassen, für die die besonderen Bestimmungen aufrecht bleiben, welche das Zustandekommen dieser Akte regeln.

(2) Diese Bestimmungen werden des weiteren nicht auf Steuerverfahren angewandt, für welche die besonderen einschlägigen Bestimmungen ebenfalls aufrecht bleiben.

Art. 18 - Beziehungen unter den Dienstseinheiten - (1) Falls der Amtsdirigent einer Verwaltungseinheit bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten oder auf Hinweis des für das Verfahren Verantwortlichen Kenntnis von einer Sachlage erhält, für die

seiner Ansicht nach andere Einheiten zuständig sein könnten, so gibt er darüber den betreffenden Amtsdirigenten schriftlich Nachricht.

Art. 19 - Konferenz der Dienststellen - (1) Sollte es angebracht sein, eine gleichzeitige Prüfung verschiedener öffentlicher Interessen durchzuführen, die an einem Verwaltungsverfahren beteiligt sind, beruft die vorgehende Verwaltung in der Regel eine Konferenz der Dienststellen ein.

(2) Die Konferenz der Dienststellen kann auch einberufen werden, wenn die vorgehende Verwaltung das Einvernehmen, das Einverständnis, die Unbedenklichkeitserklärung oder eine wie auch immer genannte Zustimmung anderer öffentlicher Verwaltungen einholen muß. In diesem Fall ersetzen die in der Konferenz vereinbarten Entscheidungen die vorgenannten Akte.

(3) Als eingeholt gilt die Zustimmung der Verwaltung, die trotz ordnungsgemäßer Einberufung an der Konferenz nicht teilgenommen hat oder daran durch Vertreter teilgenommen hat, die nicht dafür zuständig sind, maßgebend ihren Willen kundzutun. Anderenfalls hat sie der vorgehenden Verwaltung die eigene begründete abweichende Meinung innerhalb von 20 Tagen nach der Konferenz oder nach Empfangsdatum der Mitteilung der getroffenen Entscheidungen mitzuteilen, sofern sich diese wesentlich vom ursprünglich vorgesehenen Inhalt unterscheiden.

(4) Die Bestimmungen gemäß Abs. 3 werden nicht für jene Verwaltungen angewandt, die für den Umwelt-, Landschaftsschutz und für die Gesundheit der Bürger zuständig sind.

IV. KAPITEL

Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit

Art. 20 - Regelung der obligatorischen Gutachten - (1) Wenn das Gutachten eines Beratungsorgans zwingend vorgeschrieben ist, muß dieses sein Gutachten bis zu dem durch Gesetz oder Verordnung festgesetzten Termin vorlegen. In Ermangelung einer Fristsetzung muß das Gutachten binnen 60 Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen Aufforderung vorgelegt werden.

(2) Falls das angerufene Beratungsorgan Ermittlungsbedarf anmeldet oder auf die sachlich bedingte Unmöglichkeit hinweist, die im Abs. 1 angeführte allgemeine Frist einzuhalten, ist das Gutachten innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Angaben oder angeforderten Unterlagen oder ab Ablauf der allgemeinen Frist abzugeben.

(3) Verfällt die allgemeine Frist nach Abs. 1 oder, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die weitere Frist von dreißig Tagen nach Abs. 2, ohne daß das Gutachten übermittelt worden ist, so kann die Verwaltung, die das Gutachten gefordert hat, unabhängig von dessen Einholung vorgehen.

(4) Die Bestimmungen gemäß Abs. 1 und 3 werden nicht angewandt, sofern es sich um Urteile handelt, die von den für den Umwelt-, Landschaftsschutz und für die Gesundheit der Bürger zuständigen Verwaltungen abgegeben werden müssen.

(5) Falls dem Gutachten ohne Bemerkungen zugestimmt wird, wird der Inhalt der Maßnahme durch Telegramm oder telematische Mittel mitgeteilt.

(6) Die Verwaltung genehmigt geeignete Verfahren, um zu gewährleisten, daß die Gutachten, die bei Beratungsorganen der

Verwaltung angefordert werden, innerhalb der vorgesehenen Fristen abgegeben werden.

Art. 21 - Anforderung von Fachurteilen bei anderen Organen, falls die Fristen abgelaufen sind - (1) Schreibt das Gesetz oder die Verordnung vor, daß vor dem Erlaß einer Maßnahme die Fachurteile von dazu vorgesehenen Organen oder Einrichtungen eingeholt werden müssen, haben diese die genannten Fachurteile innerhalb der von den Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen vorgesehenen Frist oder, sollte keine Frist festgesetzt worden sein, innerhalb von sechzig Tagen nach Empfang des Antrages abzugeben.

(2) Falls das angerufene Organ Ermittlungsbedarf anmeldet oder auf die sachlich bedingte Unmöglichkeit hinweist, die in Abs. 1 angeführte allgemeine Frist einzuhalten, ist das Fachurteil innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Angaben oder angeforderten Unterlagen oder ab Ablauf der allgemeinen Frist abzugeben.

(3) Verfällt die allgemeine Frist nach Abs. 1 oder, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die weitere Frist von dreißig Tagen nach Abs. 2, ohne daß die Fachurteile übermittelt wurden, so hat der für das Verfahren Verantwortliche die genannten Fachurteile von anderen Organen der Verwaltung oder von öffentlichen Einrichtungen, die im gleichen Maße dazu qualifiziert und fachlich geeignet sind, oder von Universitäten anzufordern.

(4) Die Bestimmungen nach den Abs. 1, 2 und 3 werden nicht bei Bewertungen angewendet, die von den für Umwelt-, Landschafts- und Bodenschutz sowie für die Gesundheit der Bürger zuständigen Verwaltungen abgegeben werden müssen.

(5) Der für das Verfahren Verantwortliche kann allerdings der ursprünglich zuständigen Einrichtung eine neue Frist von höchstens dreißig Tagen einräumen, falls dies im Hinblick auf einen rascheren Abschluß des Verfahrens vorzuziehen sein sollte.

Art. 22 - Organisationsmaßnahmen zur Anwendung der Bestimmungen über die Selbstbescheinigung - (1) Die Verwaltung hat die Organisationsmaßnahmen zu treffen, mit denen die Anwendung der Bestimmungen auf dem Gebiet der Selbstbescheinigung und der Vorlegung von Akten und Unterlagen bei öffentlichen Verwaltungen von seiten der Bürger nach dem Gesetz vom 4. Jänner 1968, Nr. 15 und den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen gewährleistet wird.

(2) Falls der Betroffene erklärt, daß Tatsachen, Umstände und Eigenschaften in Unterlagen bescheinigt werden, die die Verwaltung oder andere öffentliche Verwaltungen bereits besitzen, hat der für das Verfahren Verantwortliche von Amts wegen diese Unterlagen oder Ausfertigungen zu beschaffen.

(3) Ebenfalls hat der für das Verfahren Verantwortliche die Tatsachen, die Umstände und die Eigenschaften von Amts wegen zu ermitteln, die die Verwaltung oder eine andere öffentliche betroffene Verwaltung zu bescheinigen haben, wobei für den Betroffenen die Möglichkeit aufrecht bleibt, persönlich die entsprechenden Schritte zu unternehmen.

(4) Die Frist für den Abschluß des Verfahrens wird für die Zeit ausgesetzt, die für die Einholung der Unterlagen und für die Ermittlung von Amts wegen nach den vorstehenden Abs. 2 und 3 notwendig ist, falls eine andere als die vorgehende

Verwaltung aufgefordert wird, die entsprechenden Aufgaben zu erfüllen. Die Aussetzung wird dem Betroffenen mitgeteilt.

(5) Die Verwaltung darf keine Notorietätsakte an Stelle der im Art. 4 des Gesetzes vom 4. Jänner 1968, Nr. 15 vorgesehenen Ersatzerklärung des Notorietätsaktes verlangen, falls persönliche Eigenschaften, Umstände oder Tatsachen, die dem Betroffenen direkt bekannt sind, nachzuweisen sind.

Art. 23 - Tätigkeitsaufnahme nach Mitteilung - (1) Mit Verordnung, die innerhalb von neunzig Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist, werden jene Fälle festgelegt, in welchen eine private Tätigkeit, zu deren Ausübung eine Bewilligung, Erlaubnis, Befähigung, Unbedenklichkeitserklärung, Genehmigung oder eine andere wie auch immer genannte Zustimmung erforderlich ist, aufgenommen werden kann, sobald der Betroffene dies der zuständigen Organisationseinheit gemeldet hat. In diesen Fällen ist es Sache der für das Verfahren zuständigen Dienststelle zunächst von Amts wegen festzustellen, ob die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind und ob die entsprechenden Erfordernisse erfüllt sind; ihr obliegt es auch, falls die Voraussetzungen gegeben sind, mit begründeter Verwaltungsmaßnahme das Verbot der Fortführung der Tätigkeit und die Beseitigung der Auswirkungen zu verfügen, es sei denn, der Betroffene bringt, sofern möglich, diese Tätigkeit und ihre Auswirkungen innerhalb der von der Dienststelle gesetzten Frist mit den geltenden Vorschriften in Einklang.

(2) Mit der Verordnung laut Abs. 1 werden jene Fälle angegeben, in denen die Tätigkeit unmittelbar nach erfolgter Meldung, sowie jene Fälle, in denen sie nach Ablauf einer bestimmten Frist, die entsprechend der Komplexität der

erforderlichen Ermittlungen je nach Kategorie der Verwaltungsakte festgesetzt wird, aufgenommen werden kann.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels finden dann Anwendung, wenn die Ausstellung des zustimmenden Aktes seitens der Verwaltung ausschließlich von der Feststellung der vorgeschriebenen Voraussetzungen und Erfordernisse abhängt und dabei keine diesbezüglichen Beweisunterlagen zu erbringen sind, weiters wenn die Anzahl der behördlichen Zustimmungen nicht begrenzt oder kontingentiert ist.

Art. 24 - Automatische Annahme von Gesuchen um Ausstellung von Ermächtigungen und Lizenzen - (1) Mit Verordnung, die innerhalb von neunzig Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen ist, werden jene Fälle festgelegt, in welchen die Anträge auf eine Bewilligung, Lizenz, Befähigung, Unbedenklichkeitserklärung, Genehmigung oder eine wie auch immer genannte amtliche Zustimmung zur Ausübung einer privaten Tätigkeit als angenommen gilt, sofern dem Betroffenen nicht die Ablehnung innerhalb jener Frist mitgeteilt wird, die entsprechend dem Umfang des Verfahrens je nach Kategorie der Verwaltungsakte von der genannten Verordnung festgesetzt wird. In den genannten Fällen kann der für die zuständige Dienststelle verantwortliche Beamte, vorausgesetzt, es besteht ein öffentliches Interesse, den Akt der rechtswidrig zustande gekommenen Zustimmung annullieren, es sei denn, der Betroffene behebt, sofern möglich, die Mängel innerhalb der ihm behördlich gesetzten Frist.

(2) Aufrecht bleiben die derzeit geltenden Bestimmungen, welche den in diesem Artikel enthaltenen analog oder gleichwertig sind.

Art. 25 - Amtshandlungen bei Meldung oder Gesuch von seiten des Betroffenen - (1) In der Meldung bzw. im Antrag laut den Art. 23 und 24 muß der Betroffene erklären, daß die gesetzlichen Voraussetzungen und Erfordernisse gegeben sind. Unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung nach Art. 21 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 ist es bei unwahren Erklärungen oder falschen Bestätigungen nicht zulässig, die Tätigkeit und die entsprechenden Auswirkungen dem Gesetz im Sinne von Art. 23 anzupassen oder gemäß Art. 24 zu sanieren.

(2) Die Sanktionen, die derzeit für den Fall vorgesehen sind, daß die Tätigkeiten ohne den Zustimmungsakt der Verwaltung oder abweichend davon vorgenommen werden, finden auch auf jene Anwendung, die Tätigkeiten gemäß den Art. 23 und 24 ohne die erforderlichen Voraussetzungen oder sonstwie im Widerspruch zu den geltenden Bestimmungen aufnehmen.

V. KAPITEL

Zugang zu den Verwaltungsunterlagen

Art. 26 - Recht auf Zugang - (1) Um die Transparenz der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten und um die Unparteilichkeit der Verfahren zu fördern, hat jeder, der am Verfahren interessiert ist, das Recht auf den Zugang zu den Verwaltungsunterlagen, entsprechend der durch dieses Gesetz festgelegten Verfahrensweise.

(2) Als Verwaltungsunterlage gilt jede graphische, photographische, magnetische oder nach einem anderen technischen Verfahren hergestellte Wiedergabe des Inhalts von Akten, auch von internen, welche die Verwaltung hervorbringt oder deren sie sich für die Verwaltungstätigkeit bedient.

(3) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Verwaltung die geeigneten Organisationsmaßnahmen zu treffen, um die Anwendung der Bestimmung nach Abs. 1 zu gewährleisten, wobei sie die nach Art. 8 errichtete Kommission davon in Kenntnis setzt.

Art. 27 - Beschränkung des Rechtes auf Zugang - (1) Das Recht auf Zugang ist für Unterlagen, die im Sinne von Art. 12 des Gesetzes vom 24. Oktober 1977, Nr. 801 dem Staatsgeheimnis unterliegen, ausgeschlossen, sowie in jenen Fällen, wo die Rechtsordnung die Geheimhaltung oder das Verbreitungsverbot vorsieht.

(2) Die Verwaltung hat die geeigneten Organisationsmaßnahmen zu treffen, um die auf Grund des Art. 24 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 erlassenen Verordnungen durchzuführen.

(3) Mit den Maßnahmen nach Abs. 2 werden Sonderbestimmungen festgelegt, die gewährleisten, daß der Zugang zu den mit Datenverarbeitungsgeräten erfaßten Daten unter Einhaltung der Bestimmungen nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 erfolgt.

(4) Die Verwaltung hat außerdem mit den Maßnahmen laut Abs. 2 die Kategorien von Unterlagen festzulegen, die von ihr erstellt werden oder ihr wie auch immer zur Verfügung stehen, zu welchen auf Grund der Erfordernisse nach Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 der Zugang untersagt ist.

(5) Nicht erlaubt ist jedenfalls der Zugang zu vorbereitenden Akten im Laufe der Erstellung von Maßnahmen gemäß Art. 17, es sei denn, es bestehen andere gesetzliche Bestimmungen.

Art. 28 - Wahrnehmung des Rechtes auf Zugang - (1) Das Recht auf Zugang besteht darin, daß in die Verwaltungsunterlagen Einsicht genommen werden kann und daß davon eine Kopie hergestellt wird, und zwar in der Form und in den Grenzen, wie sie dieses Gesetz festlegt. Die Einsichtnahme ist unentgeltlich. Für die Überlassung von Kopien sind nur die Herstellungskosten zu zahlen. Die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Stempelgebühren bleiben aufrecht, sowie jene betreffend die Rechte auf Nachforschung und Einsichtnahme.

(2) Das Gesuch um Zugang zu den Unterlagen muß begründet sein. Es muß an die Verwaltung gerichtet werden, welche die Unterlage ausgestellt hat oder dauernd aufbewahrt.

(3) Die Ablehnung und die Einschränkung des Zuganges werden vom für die Einheit Verantwortlichen in den im Art. 27 festgelegten Fällen und Grenzen vorgebracht und müssen begründet werden.

(4) Erfolgt binnen zwanzig Tagen nach Abgabe des Gesuchs keine Antwort, so gilt dieses als abgelehnt.

(5) Es ist erlaubt, gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Ablehnung des Zugangs Rekurs beim entsprechenden Regierungsorgan einzulegen, das binnen dreißig Tagen nach Zustellung des Rekurses Stellung nehmen muß, vorbehaltlich der Bestimmung nach Art. 25 Abs. 4 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241. Gegen die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung des jeweiligen Regierungsorgans sowie bei Stillschweigen nach Abs. 4 ist der im Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 vorgesehene Rekurs möglich.

Art. 29 - Offenkundigkeit der Bestimmungen über die Organisation und über die Funktionen der Verwaltung -

(1) Die Verwaltungen nach diesem Gesetz haben geeignete Offenkundigkeitsformen für die Rundschreiben und Organisationsanweisungen, die Richtlinien, Programme und jeglichen Akt, der allgemein über die Organisation, die Funktionen, die Zielsetzungen und die Verfahren verfügt oder in welchem die Auslegung juristischer Normen festgelegt wird, einzuführen.

(2) Die Verwaltung sammelt außerdem systematisch die Akte nach diesem Artikel, die jedem Betroffenen verfügbar zu sein haben.

(3) Mit der Offenkundigkeit nach Abs. 1, vorausgesetzt, sie ist umfassend, gilt das Recht auf Zugang zu den in diesem Absatz angeführten Unterlagen als gegeben.

(4) Die Regionalverwaltung veröffentlicht die Sammlungen der Akte nach diesem Artikel, die von den Gemeinden und von den öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtseinrichtungen erstellt worden sind.

Art. 30 - Ämter für die Beziehungen zur Öffentlichkeit -

(1) Die im Art. 1 genannten öffentlichen Verwaltungen errichten im Rahmen ihrer eigenen Ordnung Ämter für die Beziehungen zur Öffentlichkeit, um die vollständige Durchführung dieses Gesetzes zu gewährleisten.

(2) Die Ämter für die Beziehungen zur Öffentlichkeit erfüllen, auch mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen, folgende Aufgaben:

- a) Beistandsleistung an die Bürger hinsichtlich der im III. Kapitel dieses Gesetzes erwähnten Beteiligungsrechte;
- b) Auskunft an die Bürger über die Akten und den Stand der Verfahren;
- c) Nachforschungen und Analysen, die darauf zielen, Vorschläge für die eigene Verwaltung zu formulieren,

die organisatorische und logistische Aspekte im Umgang mit den Bürgern betreffen.

(3) Um die Kenntnis der Bestimmungen, Dienstleistungen und Strukturen zu gewährleisten, planen die öffentlichen Verwaltungen Informationsaktionen von öffentlichem Nutzen bzw. führen diese durch.

Art. 31 - Ausweispflicht - (1) Die Beamten und Bediensteten der Verwaltung, die für Parteienverkehr zuständig sind, müssen auf ihrem Schreibtisch ein Schild mit ihrem Namen und Dienstrang ausstellen oder sich ein Ausweisschild gut sichtbar anstecken.

(2) Innerhalb von neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Verwaltung das zur Erkennung der Beamten und Bediensteten nach Abs. 1 notwendige Material vorzubereiten.

VI. KAPITEL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 32 - Übergangsbestimmungen für die erste Anwendung - (1) Die Verwaltung hat die Frist für die in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verfahren gemäß Art. 3 innerhalb von hundertachtzig Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes festzulegen.

(2) Die im Art. 10 vorgesehene Tabelle mit der Angabe der Verfahren, die in die Zuständigkeit jeder Verwaltungseinheit fallen, ist innerhalb von hundertachtzig Tagen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu genehmigen.

(3) Die Bestimmungen über das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen nach dem V. Kapitel werden drei Monate nach Erlaß der im Art. 24 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 vorgesehenen Verordnungen wirksam.

Art. 33 - Inkrafttreten - (1) Dieses Gesetz tritt am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.